

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.03.2021

Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2021

öffentlich

Sitzungsvorlage 47/2021

Vereinsräume in der Südstraße 60; Nutzung durch Vereine und Institutionen; Festlegung der Benutzungsentgelte

Sachverhalt:

Nach der Fertigstellung des Kindergartengebäudes in der Südstraße wurden für die Vereinsräume, die sich im Untergeschoss befinden, eine Benutzungsentgeltordnung (**Anlage 1**), eine Nutzungsvereinbarung für Dauernutzer (**Anlage 2**) und eine Hausordnung (**Anlage 3**) entworfen.

In der Benutzungsentgeltordnung werden die Entgelte für den Übungsbetrieb und den Veranstaltungsbetrieb festgelegt. Die Entgelte sind in **Anlage 1** dargestellt.

Die Nutzungsvereinbarung regelt die dauerhafte Überlassung der Räumlichkeiten. Neben den nutzbaren Räumlichkeiten werden u.a. der Beginn des Nutzungsverhältnisses, der Nutzungszweck und der Umfang der Nutzung erfasst. Ersichtlich wird dies in **Anlage 2**.

Die Hausordnung ist jeweils Bestandteil aller Nutzungen und enthält die allgemeinen Regelungen bezüglich der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Kindergartengebäudes. Diese ist in **Anlage 3** dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die aus den Anlagen ersichtliche Nutzungsvereinbarung für Dauernutzer, Hausordnung und die Benutzungsentgeltordnung für die Vereinsräume im Kindergarten Südstraße werden beschlossen.

sf

Benutzungsentgeltordnung für die Vereinsräume in der Südstraße 60

vom 26.03.2021

	Alle Preise Netto Angaben	
	Preise 2021 <i>Übungsbetrieb</i> <i>Verein u. Institutionen</i>	Preise 2021 <i>Veranstaltungs-</i> <i>betrieb</i>
1. Vereinsraum 1 (87m²)		
1.1 Örtliche Vereine Grundmiete bis zu 6 Stunden	kostenlos	75,00 €
1.1.1 Mitnutzung der Küche	kostenlos	10,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.1 bzw. 1.1.1 erhoben.		
1.2 Sonstige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	20,00 €/Std.	150,00 €
1.2.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	20,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.2 bzw. 1.2.1 erhoben.		
1.3 Auswärtige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	40,00 €/Std.	300,00 €
1.3.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	40,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.3 bzw. 1.3.1 erhoben.		
2. Vereinsraum 2.1 (57m²)		
2.1 Örtliche Vereine Grundmiete bis zu 6 Stunden	kostenlos	50,00 €
2.1.1 Mitnutzung der Küche	kostenlos	10,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 2.1 bzw. 2.1.1 erhoben.		
2.2 Sonstige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	20,00 €/Std.	100,00 €
2.2.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	20,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 2.2 bzw. 2.2.1 erhoben.		
2.3 Auswärtige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	40,00 €/Std.	200,00 €
2.3.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	40,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 2.3 bzw. 2.3.1 erhoben.		
3. Vereinsraum 2.2 (60m²)		
3.1 Örtliche Vereine Grundmiete bis zu 6 Stunden	kostenlos	50,00 €
3.1.1 Mitnutzung der Küche	kostenlos	10,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 3.1 bzw. 3.1.1 erhoben.

3.2 Sonstige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	20,00 €/Std.	100,00 €
3.2.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	20,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 3.2 bzw. 3.2.1 erhoben.

3.3 Auswärtige Veranstalter Grundmiete bis zu 6 Stunden	40,00 €/Std.	200,00 €
3.3.1 Mitnutzung der Küche	inklusive	40,00 €

Bei einer Überschreitung der Benutzungsdauer von 6 Stunden wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 3.3 bzw. 3.3.1 erhoben.

4. Nebenkosten

4.1 Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser

Sind in der jeweiligen Grundmiete enthalten.

4.2 Müllentsorgung (je 100 Liter)		7,50 €
------------------------------------------	--	--------

4.3 Reinigung der Räume einschl. der Toiletten

Bei Bedarf wird ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

inklusive	inklusive
-----------	-----------

4.4 Kosten für eine evtl. Feuersicherheitswache

Werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehrentschädigungssatzung in Rechnung gestellt.

4.5 Sonstige Dienstleistungen durch gemeindliche Mitarbeiter

Werden nach dem von der Gemeinde für das Rechnungsjahr festgesetzten Stundensatz berechnet.

4.6 Veranstalterhaftpflichtversicherung	-	25,00 €
------------------------------------------------	---	---------

5. Kautions

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautions mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

6. Zusatzinformationen

6.1 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Räumlichkeiten. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

6.2 Bei kompletter Nutzung von Raum 2.1 und 2.2 bemisst sich das Entgelt am doppelten Preis. Die Küche und die Nebenkosten werden einmalig berechnet.

6.3 Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nordheim, den 26.03.2021

gez.
Schiek
Bürgermeister

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Nordheim, vertreten durch Bürgermeister Volker Schiek
- nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

Verein, vertreten durch Vorname/Nachname
Anschrift
- nachstehend „Nutzer“ genannt.

Inhalt:

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Beginn des Nutzungsverhältnisses
- § 3 Nutzungszweck und Umfang der Nutzung
- § 4 Nutzung der Räume und Mitteilungspflichten
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Überlassung an Dritte
- § 7 Hausordnung
- § 8 Weisungsrecht
- § 9 Haftung und Versicherung des Nutzers
- § 10 Haftung der Gemeinde
- § 11 Nutzungsgebühren, Energie, Reinigung
- § 12 Ordentliche Kündigung
- § 13 Außerordentliche Kündigung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die folgenden Räumlichkeiten im Untergeschoss des Kindergartens in der Südstraße 60 (Raum Nr. X, Flur, Garderobe wie im Lageplan in der **Anlage 1** grün markiert). Die Gemeinde übergibt die Räumlichkeiten im gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit dem in **Anlage 2** genannten Inventar. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln.

§ 2 Beginn des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt am XX.XX.20XX und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Nutzungszweck und Umfang der Nutzung

Die Überlassung der Räume erfolgt zur Durchführung des regelmäßigen Probenbetriebes des Nutzers. Mit der Gemeinde sind die Übungstage und Zeiten jeweils für ein Jahr schriftlich abzustimmen. Änderungen können jederzeit beantragt werden. Die Gemeinde bestätigt jeweils die Übungstage bzw. behält sich Einschränkungen oder Alternativen in Abstimmung mit dem Nutzer vor.

Dem Nutzer werden für die Mietzeit __ Schlüssel ausgehändigt. Diese sind Teil einer zentralen Schließanlage und dürfen vom Nutzer nicht nachgemacht werden. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde sofort anzuzeigen. Hat der Nutzer den Verlust des Schlüssels verschuldet und ist ein Missbrauch zu befürchten, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzers eine neue Schließanlage mit den erforderlichen Schlüsseln zu beschaffen.

§ 4 Nutzung der Räume und Mitteilungspflichten

Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Zusatzreinigung erforderlich werden, wird dem Nutzer die Reinigung in Rechnung gestellt.

Der Nutzer verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzung an den Räumen und am Inventar entstehen, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Der Nutzer ist weiter verpflichtet, Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm oder von den Teilnehmern verursacht werden, auch dann, wenn den Nutzer selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann.

Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall über die weiteren Nutzungsmöglichkeiten der Räume und beseitigt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Mängel schnellstmöglich.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung auch bei den Teilnehmern zu gewährleisten. Er muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Nutzungsvereinbarung und speziell die Hausordnung informieren.

Nach Absprache können Übungsmaterialien im Nebenraum eingelagert werden. Der Nutzer ist für die Lagerung der Materialien verantwortlich, insbesondere dafür, dass die Zugänglichkeit der Materialien der anderen Nutzer gewährleistet bleibt und niemand durch herabfallende oder umstürzende Gegenstände zu Schaden kommt. Die Verwendung der Übungsmaterialien der anderen Nutzer ist nur nach deren ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

§ 5 Nutzungseinschränkungen

Die Gemeinde behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem Nutzer andere als die vereinbarten Räumlichkeiten zuzuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder abzusagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem Nutzer erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche.

§ 6 Überlassung an Dritte

Die Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet.

§ 7 Hausordnung

Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung ist die jeweils gültige „Hausordnung für die Vereinsräume in der Südstraße“. Der Nutzer erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle die Räume in seinem Namen nutzenden Personen an.

§ 8 Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen, insbesondere der Hausmeister Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

§ 9 Haftung und Versicherung des Nutzers

Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Räume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Nutzer die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.

Der Nutzer hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen, nachzuweisen.

§ 10 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde stellt dem Nutzer die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Die Gemeinde haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände

§ 11 Nutzungsgebühren, Energie, Reinigung

Für die Nutzung der Räume werden die in der Benutzungsentsgeltordnung festgelegten Nutzungsgebühren erhoben. Heizung, Strom, Wasser werden von der Gemeinde übernommen. Mit der Energie ist sparsam umzugehen. Die Reinigung der Räume erfolgt wöchentlich durch die Gemeinde.

§ 12 Ordentliche Kündigung

Das Nutzungsverhältnis kann durch die Gemeinde bzw. durch den Nutzer jeweils 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer die Verpflichtungen dieser Vereinbarung in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Nutzung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 14 Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden von der Gemeinde nicht an Dritte weitergegeben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass die gesamte Vereinbarung nichtig ist. Beide Parteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Nordheim, den XX.XX.20XX

Volker Schiek
Bürgermeister

Verein
1. Vorsitzende*r

Weitere Bestandteile der Nutzungsvereinbarung:

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2 (Inventarliste - wird noch erstellt)

Hausordnung *

Benutzungsentsgeltordnung *

Belegungsplan *

* jeweils in der bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung gültigen Fassung. Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Anlage 3 - Hausordnung für die Nutzung der Vereinsräume in der Südstraße

§1 Geltung, Zweck

- (1) Die Hausordnung dient dem Zweck, die Gruppenräume und die dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Ablauf von Veranstaltungen, Vereinstreffen etc. unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- (2) Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Räume und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
- (3) Diese Hausordnung umfasst die Vereins- und auch die sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Räume stehen grundsätzlich den Nordheimer Vereinen zur Verfügung. Mit Genehmigung der Gemeinde ist es auch sonstigen /auswärtigen Veranstaltern möglich die Räume zu nutzen.
- (2) Die Benutzung ist bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.
- (3) Die Benutzung der Vereinsräume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan. Werden Veranstaltungen früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, sind die Hausmeister zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
- (4) Personen, denen von der Gemeinde die Schlüssel überlassen werden, haben die Räumlichkeiten nach Schluss der Veranstaltung oder des Treffens zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, dass alle Benutzer die Räume verlassen haben.
- (5) Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplanes können die Vereinsräume und ihre Nebenräume mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.
- (6) Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung der Hausmeister. Nach der Veranstaltung sind die Vereinsräume einschließlich der Nebenräume den Hausmeistern besenrein zu übergeben.
- (7) Um eine rasche Entleerung der Vereinsräume in jedem Falle zu ermöglichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (9) Beim Dekorieren der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
 - a) Die Art der Dekoration ist vor deren Anbringung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, die über die Zulässigkeit entscheidet. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden, Dekorationsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art müssen zum Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
 - b) Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist nicht gestattet. Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- oder Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können.

- c) Dekorationsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - d) Papierschlängen und andere Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
 - e) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - f) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Dekorationsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (10) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Nicht erlaubt ist insbesondere: - Unnötigen Lärm zu verursachen - Hunde und andere Tiere mitzubringen - in den Fluren und den Räumen mit Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, etc. zu fahren - Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge in die Räume einzustellen - während des Betriebs zu rauchen - Spiele oder Sportübungen durchzuführen, die Beschädigungen verursachen können
- (2) Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Küche sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie sie angetroffen haben.
- (3) Die Heizungs- und Verdunklungseinrichtungen dürfen nur von den Hausmeistern bedient werden. Dies trifft auch auf die Lautsprecheranlage und sonstige Technik zu. Die Hausmeister können allerdings nach Einweisung die Bedienung durch Dritte erlauben.

§ 4 Einrichtungen der Halle

- (1) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Benutzung haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und den Hausmeistern unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus den Räumen entfernt und anderweitig benutzt werden.

§ 5 Schäden, Unfälle

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern, Vereinen usw. die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Vereinsräume, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Schäden an dem Gebäude, ihrer Einrichtungen und Geräte infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
- (3) Beschädigungen sind unverzüglich den Hausmeistern bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

- (1) Das Hausrecht ist den Hausmeistern bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Räumlichkeit verweisen.
- (3) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus den Räumen zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.